

d) Anordnung
zur Ergänzung der Verordnung
über gebührenpflichtige Verwarnungen

Vom 12. Oktober 1955

(GBl. II S, 364)

Zur weiteren Ergänzung der Verordnung vom 14. Februar 1951 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. S. 126) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Angestellten der zentralgeleiteten und der örtlichen volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe können, soweit sie vom Amt für Wasserwirtschaft hierzu ermächtigt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 10 DM erteilen.

§ 2

Für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung auf Grund des § 1 dieser Anordnung und für das sonstige Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Februar 1951 entsprechend.

§ 3

Das Verfahren wird durch das Amt für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern geregelt.